

Satzung des Förderkreises der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover e. V.“

Nr. 2

Er hat seinen Sitz in Hannover.

Nr. 3

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen, wissenschaftlichen und sonstigen Aufgaben der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der mit ihr verbundenen Institute und Einrichtungen auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Förderung der Studierenden der HMTMH.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge) für Aufgaben der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ihrer Institute und Einrichtungen sowie für studentische Zwecke soweit für die Aufgaben und Zwecke staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, und ihre Verteilung,
- b) einmalige oder laufende finanzielle Unterstützungen an förderungswürdige Studierende für ihr künstlerisches und wissenschaftliches Studium.
- c) Musikveranstaltungen, Vorträge, Veranstaltungen von Wettbewerben und sonstige Förderungsmaßnahmen, die geeignet sind, die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und der Öffentlichkeit nahe zu bringen,
- d) Anschaffung von Studiermitteln, für die keine oder nur unzureichende Etatmittel zur Verfügung stehen,
- e) Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung. Hier fördert der Verein insbesondere wissenschaftliche
 - Forschungsprojekte
 - Examensarbeiten
 - Veröffentlichungen
 - Lehrveranstaltungen und Gastvorträge,
- f) das unentgeltliche Betreiben und die Verwaltung von Stiftungen, die die Zwecke des Förderkreises der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover e. V. unterstützen.
- g) Satzungszweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

Nr. 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Nr. 1

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser erteilt eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Nr. 2

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes früheren Mitgliedern des Vereins und anderen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Belange der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

Nr. 3

Ein Ehrenmitglied kann auch zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Die/der Ehrenvorsitzende gehört nicht zum Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Nr. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss.

Nr. 2

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen; er kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.

Nr. 3

Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsbeiträge

Nr. 1

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bis zur Neufestsetzung des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung ist der zuletzt festgesetzte Beitrag weiter zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. 06. eines jeden Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt zahlbar.

Nr. 2

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

Nr. 1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine auch wiederholte Berufung ist zulässig.

Nr. 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Nr. 3

Die Mitglieder erhalten Ersatz angemessener Auslagen für Aufwendungen und Reisen und Vereinsangelegenheiten gegen Vorlagen entsprechender Belege. Die Auslagen können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Anfall geltend gemacht werden. Anstelle des konkreten Aufwendungsersatzes können durch den Vorstand gemeinsam mit dem Beirat auch angemessene Aufwendungspauschalen festgelegt werden.

Nr. 4

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Nr. 1

Alljährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Nr. 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Mitglieder unter Mitteilung der zur Verhandlung zu stellenden Punkte dies beantragen.

Nr. 3

Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch die/den Vorsitzenden durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

Nr. 4

Die Einladung zur Versammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, weitere Tagesordnungspunkte bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird sodann in der Mitgliederversammlung des Förderkreises ausgelegt und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

Nr. 5

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nr. 6

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden.

Nr. 7

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in und einer/einem Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Beirat

Nr. 1

Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen.

Nr. 2

Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

Nr. 3

Der Beirat berät den Vorstand und ist vom Vorstand bei wichtigen Entscheidungen anzuhören.

§ 10 Vermögen des Förderkreises

Nr. 1

Der Förderkreis erhält die nötigen Geldmittel durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder oder anderer an seinen Aufgaben interessierter Personen und Institutionen und durch die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder ist in freiem Ermessen in der Weise anheim gestellt, dass der Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Nr. 2

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen gem. § 7 Nr. 3.

Nr. 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Kein Rechtsanspruch auf Leistungen

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nr. 2

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Förderung von wissenschaftlichen Aufgaben. Es ist in jedem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Nr. 3

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei seiner Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem in Kraft treten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.